

**Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie über
die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eisglätte
in der Gemeinde Motten, Landkreis Bad Kissingen
(Straßenreinigungs-, Räum- und Streupflichtverordnung)**

Vom 13.05.1997

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4, 5 und 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Gemeinde Motten folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Reinhaltung und die Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Räum- und Streupflicht (Sicherungspflicht) auf öffentlichen Gehwegen bei Schnee, Schneeglätte und Eisglätte innerhalb der geschlossenen Ortsanlagen der Gemeinde Motten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Bundesstraßen (Art. 2 Nr. 1 BayStrWG, § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz-FStrG-).
- (2) Gehwege sind
 - a) die selbständigen öffentliche Wege, die nur dem Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) dienen; hierzu gehören auch die Fußgängerstraßen,
 - b) die von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen, die für den Fußgängerverkehr bestimmt oder bereitgestellt sind (unselbständige Gehwege).
 - c) Als Gehwege gelten auch die Teile am Rande von öffentlichen Straßen, die dem Fußgängerverkehr tatsächlich dienen in der erforderlichen Breite von ca. 1,5 m.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen diesen Zusammenhang nicht.
- (4) Vorderliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder nur durch Zwischenflächen im Sinne des § 5 Abs. 2 getrennt an öffentlichen Straßen angrenzen.
- (5) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Vorderliegergrundstücke (selbständig reinigungspflichtige Grundstücke) von der öffentlichen Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.
- (6) Erschlossen werden Grundstücke über diejenigen öffentlichen Straßen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.

II. AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN REINLICHKEIT

§ 3

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch ihre Bestandteile.
- (2) Insbesondere ist verboten
 - 1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art wegzuwerfen,
 - 2. auf öffentliche Straßen Schnee und Eis zu bringen und dort abzulagern,
 - 3. auf öffentlichen Straßen verunreinigende Flüssigkeiten (z. B. Putz- oder Waschwasser, den Inhalt von Dung-, Abort- und sonstigen Klärgruben sowie Öl, Benzin und dgl.) zu schütten oder laufen zulassen,
 - 4. auf öffentlichen Straßen sowie in deren unmittelbaren Nähe (z. B. in Vorgärten oder von Fenstern und Balkonen auf der Straßenfront eines Gebäudes) Gegenstände auszuklopfen oder abzustauben,
 - 5. Staub erzeugende Gegenstände (z. B. Baumaterial, Schutt) auf öffentlichen Straßen zu werfen,
 - 6. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte so zu säubern, daß diese Flächen verunreinigt werden,

7. Straßenflächen zu bemalen oder zu beschriften,
 8. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (3) Fahrzeuge für den Transport für Stoffe und Gegenstände im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 und 5 müssen so beschaffen und beladen sein, daß eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen vermieden wird. Verunreinigende Flüssigkeiten im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 dürfen nur in wasserdichten Behältnissen oder in wasserdichten Spezialfahrzeugen mit allseitig umschließendem Laderaum befördert werden.

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen erschlossen werden (Hinterlieger), haben die auf sie entfallenden Flächen der öffentlichen Straßen (Reinigungsflächen) auf eigene Kosten zu reinigen.
- (2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet (§ 1093 BGB).
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Absatz 1 und 2 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 5 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche erstreckt sich der Länge nach soweit, als das Vorderliegergrundstück an die öffentliche Straße angrenzt. Die Reinigungsfläche wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend, im rechten Winkel auf die Straßenmitte zulaufen. In der Tiefe erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zu 1,50 Meter.
- (2) An öffentlichen Straßen grenzen im Sinne dieser Verordnung auch solche Grundstücke an, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit der öffentlichen Straße unterbrochen ist, durch im Eigentum oder im Besitz der Gemeinde stehende Zwischenfläche, insbesondere durch Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagestreifen, Durchlässe, Bankette, Straßenerweiterungsflächen oder nicht bebaubare Restflächen. Diese Flächen werden bei der Ermittlung der Straßenmittellinie nicht berücksichtigt. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die enge Beziehung des Grundstückes zur Straße völlig aufgehoben ist.

§ 6 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die zur Reinigung Verpflichteten (§ 4) haben die auf ihre Grundstücke entfallenden Reinigungsflächen stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie die Reinigungsflächen insbesondere
 - a) zu Kehren und den Kehricht, Schlamm oder sonstigen Unrat wegzuschaffen,
 - b) unter Verwendung von entsprechenden Reinigungsmitteln zu säubern, wenn dies erforderlich ist,
 - c) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu besprengen oder durch andere geeignete Mittel die Staubbildung zu verhindern,
 - d) von Gras und Unkraut zu befreien.
- (2) Wassereinlässe, Wasserablaufriegen, Straßenriegen und -durchlässe sind für den Wasserabfluß stets freizuhalten. Kehricht darf nicht in Wassereinlässe gekehrt oder geschüttet werden.
- (3) Die Straßenreinigung hat wöchentlich mindestens einmal insbesondere zum Wochenende und vor gesetzlichen Feiertagen zu erfolgen. Darüber hinaus sind besondere Verunreinigungen jeweils sofort zu beseitigen.
- (4) Aufgrund der Verkehrsbelastung erstreckt sich die Reinigungspflicht nicht auf die Fahrbahn (ausgenommen Straßenriegen) folgender Straßen:

Fuldaer Straße, Brückenaauer Straße,

ferner in den Gemeindeteilen

Kothen:	Zum Schmelzhof, Rhönstraße,
Speicherz:	Hauptstraße, Am Lachsgrund

§ 7 Übermäßige Verunreinigung

- (1) Wer öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z. B. durch Errichtung eines Baues, Abfuhr von Schutt oder Erdaushub, Anlieferung von Heizöl, Auf- und Abladen von Kohlen und sonstigen Materialien, Wegwerfen von Abfällen, Verteilen von Handzetteln, Ausschütten oder Auslaufenlassen von Schmutzwasser), hat gemäß Art. 16 der Bayer. Straßen- und Wegegesetzes bzw. nach § 7 Abs. 3 des Fernstraßengesetzes die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenlast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

- (2) Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist auch der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt werden, verpflichtet, für die unverzügliche Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen. Das gleiche gilt für die Verteiler von Handzettel sowie für Inhaber von Geschäften, Verkaufsständen und Automaten, deren Betrieb eine besondere Verunreinigung öffentlicher Straßen mit sich bringt.
- (3) Hundeführer und Hundehalter sind verpflichtet, von dem Tier ausgehende Verunreinigungen von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen zu beseitigen.

III. RÄUM- UND STREUPFLICHT AUF ÖFFENTLICHEN GEHWEGEN BEI SCHNEE, SCHNEEGLÄTTE UND EISGLÄTTE

§ 8

Sicherungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen erschlossen werden (Hinterlieger), die auf sie entfallenden Flächen der Gehwege (Sicherungsfläche) bei Schnee, Schneeglätte oder Eisglätte auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9

Sicherungsfläche

- (1) Die Sicherungsfläche erstreckt sich der Länge nach soweit, als das Vorderliegergrundstück an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzt. Die Sicherungsfläche wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken im rechten Winkel auf die Begrenzungslinie des Gehweges zulaufen. In der Tiefe erstreckt sich die Sicherungsfläche bis zur Gehwegbegrenzungslinie.
- (2) Bei Straßen ohne besonderen Gehweg erstreckt sich die Sicherungsfläche auf die Teile am Rande der Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr tatsächlich dienen in der erforderlichen Breite von ca. 1,5 m.
- (3) Ist die öffentliche Straße oder der öffentliche Weg in ganzer Breite ein Gehweg (z. B. selbständige Gehwege, Fußgängerstraßen), so erstreckt sich die Sicherungsfläche bis zur Mitte des Gehweges, höchstens jedoch bis zu einer Tiefe von 2 m, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie des Vorderliegergrundstückes.

(4) die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 10 Inhalt der Sicherungspflicht

(1) Die Verpflichteten i.S. von § 8 Abs. 1 und 2 haben die auf ihre Grundstücke entfallenden Sicherungsflächen bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung während der Zeit des Tagesverkehrs in ausreichender Breite so oft zu räumen oder zu bestreuen, daß diese während des Zeit des Tagesverkehrs ohne Gefährdung begehbar sind.

(2) Als Tagesverkehr gilt

an Werktagen die Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr und
an Sonn- und Feiertagen von 08.00 - 20.00 Uhr.

(3) Schnee und Eis sind am Rand des Gehweges oder bei sehr engen Gehwegen nötigenfalls am Rand der Fahrbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert wird. Wasserablaufgräben, Straßenrinnen, Kanaleinlaufschächte, Hydranten und Fußgängerüberwege sind freizuhalten. Wenn die verbleibenden Gehwegflächen nicht mehr breit genug sind und eine Verkehrsbehinderung eintreten kann, wird der Schnee von der Gemeinde abgefahren. Sie kann im Einzelfall durch besondere Anordnung dem Räumpflichtigen auferlegt werden. Die nach § 8 Verpflichteten haben die Verkehrsbehinderung unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Bei Schnee - und Eisglätte sind die Gehwege mit Mitteln zu bestreuen, die eine nachhaltige abstumpfende oder auftauende Wirkung herbeiführen, z. B. Splitt, Sand Kies; nicht aber Sägemehl, grobe Schlacken, Asche oder ätzende Stoffe. Die Verwendung von Tausalz ist nur bei besonderer Glättegefahr zulässig.

(5) Das Streuen hat in angemessener Zeit nach Eintritt der Schnee- oder Eisglätte, jedoch vor Beginn des Tagesverkehrs zu erfolgen und ist, wenn nötig, mehrmals am Tage zu wiederholen.

(6) Bei Eintritt von Tauwetter ist noch vorhandenes Eis aufzuhauen und zu beseitigen. Für die Ablagerung und Entfernung gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 11 Schneeablageplätze

Schnee- und Eismassen, die von privaten Grundstücken abtransportiert werden, dürfen nur auf den von der Gemeinde bestimmten Schneeablageplätzen gelagert werden.

IV. GEMEINSAME PFLICHTEN VON VORDER- UND HINDERLIEGERN

§ 12

Zuordnung der Hinterliegergrundstücke an Vorderliegergrundstücken

- (1) Die Vorderliegergrundstücke bilden mit den ihnen zugeordneten Hinterliegergrundstücken eine Einheit.
- (2) Den Vorderliegergrundstücken sind zugeordnet diejenigen Grundstücke, die über dieselbe öffentliche Straße erschlossen werden, an die das Vorderliegergrundstück grenzt, soweit sie nebeneinander oder hintereinander ganz oder teilweise zwischen den verlängerten seitlichen Grenzen des Vorderliegergrundstückes liegen.

§ 13

Verteilung der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf Vorder- und Hinterlieger

- (1) Jeder zur Einheit gehörende Verpflichtete hat die zur Erfüllung der auf die Einheit entfallenden Reinigungs- und Sicherungspflicht erforderlichen Leistungen ohne Rücksicht auf Größe und Bebaubarkeit seines Grundstücks vollständig zu erbringen.
- (2) Die Leistungen sind von den Verpflichteten in Zeitabschnitten zu erbringen, die in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Längen der auf die Einheit entfallenden, der Straße zugekehrten vorderen Grundstücksgrenzen.
- (3) Die zu einer Einheit gehörenden Verpflichteten können in einer schriftlichen Vereinbarung festlegen, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Verpflichteten ihre Leistungen erbringen. Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die auf die Einheit entfallende Reinigungs- und Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Die Vereinbarungen sind innerhalb von 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Gemeinde zu hinterlegen.
- (4) Kommt eine Vereinbarung zwischen den Verpflichteten nicht zustande, so ist der Eigentümer des Vorderliegergrundstücks berechtigt, die Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungspflicht mit der Wirkung auf einen Dritten zu übertragen, daß die Verpflichteten die dafür anfallenden Aufwendungen nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen haben.
- (5) Solange eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, ist der Eigentümer des Vorderliegergrundstücks verpflichtet, die Reinigungs- und Sicherungsflächen zu reinigen und in einen sicheren Zustand zu versetzen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 auf die zur Einheit gehörenden Verpflichteten zurückzugreifen.

V. SCHLUBBESTIMMUNGEN

§ 14 Bewehrung

Nach Art. 66 Nr. 1 und Nr. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3, 4, 6, 7 Abs. 3 sowie den §§ 8 und 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt durch Verletzung der ihm obliegenden Reinhaltungs- und Reinigungspflichten an öffentlichen Straßen oder Gehwege sowie der Räum-, Streu- und Beseitigungspflichten an Gehwegen sowie nach § 7 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Verordnung diese über das übliche Maß verunreinigt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer, aufgehobene Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie über die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glatteis in der Gemeinde Motten, Landkreis Bad Kissingen vom 06. Juni 1979, außer Kraft.

Motten, 13.05.1997

GEMEINDE MOTTEN

Karl Will
Erster Bürgermeister